

**Vertrag zwischen der
Einwohnergemeinde Reinach und der Einwohnergemeinde Arlesheim
über den gemeinsamen Bevölkerungsschutzverbund BSV „Birs“**

Gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, in der Fassung vom 19. Juni 2003) schliessen die Einwohnergemeinden Reinach und Arlesheim folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Gemäss § 6 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

Art. 2 Bevölkerungsschutzverbund „Birs“

Die Gemeinden Reinach und Arlesheim sowie allenfalls weitere Gemeinden (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) betreiben einen gemeinsamen Bevölkerungsschutzverbund BSV „Birs“. Der BSV „Birs“ übernimmt im Auftrage der Gemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und –massnahmen.

Art. 3 Zweck

Der BSV „Birs“ hat zum Ziel, die Sicherheit der Bevölkerung der Vertragsgemeinden zu gewährleisten. Durch Konzentration der Kräfte, Optimierung der Organisation und der Mittel wird ein Höchstmass an Einsatzflexibilität und Effizienz angestrebt. Die Kosten dafür sollen möglichst tief gehalten werden.

Art. 4 Sitz

Sitz des BSV „Birs“ ist Reinach.

B. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des BSV „Birs“ sind:

- a) Bevölkerungsschutzkommission
- b) Regionaler Führungsstab (RFS)
- c) Leitung der Zivilschutzorganisation
- d) Zivilschutzstelle
- e) Kontrollstelle

Art. 6 Bevölkerungsschutzkommission

¹In die Bevölkerungsschutzkommission werden je Vertragsgemeinde maximal zwei Mitglieder entsandt, und zwar das jeweils zuständige Gemeinderatsmitglied sowie wahlweise eine Vertretung aus der Verwaltung oder ein weiteres Gemeinderatsmitglied.

² Sie konstituiert sich selbst.

³ Die Amtsdauer der Bevölkerungsschutzkommission entspricht derjenigen des Gemeinderates.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse kommen mit Mehrheitsentscheid zustande. Ein Stichtscheid der Präsidentin, bzw. des Präsidenten ist ausgeschlossen.

⁵ Der Kommandant oder die Kommandantin der Zivilschutzkompanie, der Stabschef oder die Stabschefin RFS sowie die Feuerwehrkommandanten oder Feuerwehrkommandantinnen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bevölkerungsschutzkommission teil.

Art. 7 Aufgaben/Kompetenzen der Bevölkerungsschutzkommission

¹ Der Bevölkerungsschutzkommission obliegt die Oberaufsicht über die Zivilschutzorganisation und den Regionalen Führungsstab (RFS).

² Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung der Budgets und der Rechnungen im Rahmen der Vorgaben der Vertragsgemeinden (Aufwand, Ertrag, Franken pro Kopf); Weiterleitung an die Vertragsgemeinden zur Genehmigung
- b) Genehmigung der Jahresberichte zuhanden der Vertragsgemeinden
- c) Ernennung und Wahl bzw. Abwahl der Leitung der Zivilschutzkompanie sowie Bestätigung der von der Leitung der Zivilschutzkompanie ernannten Zugführer sowie der Mitglieder RFS
- d) Unterbreiten der vom RFS erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen (bezüglich Vorsorge im Bereich von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen) den jeweiligen Gemeinderäten
- e) Regelung der Finanzkompetenzen des Kommandanten oder der Kommandantin (Kdt) ZSO und des Stabschefs oder der Stabschefin (SC) RFS
- f) Koordination der Projekte
- g) Antragstellung betreffend die Bestimmung der gemeinsam genutzten Anlagen
- h) Regelung der Aufgebotskompetenzen
- i) Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Vereinen und Organisationen im Bereich des Bevölkerungsschutzes

³ Im Einsatz bei Katastrophen, Krisen und in Mangellagen entscheidet die Delegation aus der Bevölkerungsschutzkommission im Regionalen Führungsstab gemeinsam mit den Gemeindepräsidenten der betroffenen Gemeinden über Sofortmassnahmen, welche in die Entscheidungskompetenz der politischen Behörden fallen und wegen ihrer Dringlichkeit nicht auf dem ordentlichen Weg beschlossen werden können.

⁴ Die Finanzkompetenzen richten sich nach den Bestimmungen der Leitgemeinde.

Art. 8 Regionaler Führungsstab (RFS)

¹ Der RFS wird von der Bevölkerungsschutzkommission gewählt.

² Der Kernstab setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Delegation aus der Bevölkerungsschutzkommission
- b) Stabschef oder Stabschefin und Stellvertreter oder Stellvertreterin
- c) Informationsbeauftragter oder Informationsbeauftragte
- d) Verwalter oder Verwalterin

³ Er wird erweitert durch Vertretungen aus den Bereichen

- Sicherheit und Ordnung
- Rettung und Brandbekämpfung
- Gesundheit
- Gemeindewerke
- Schutz, Betreuung und Logistik
- Leitung Wirtschaftliche Landesversorgung etc.

⁴ Bei Bedarf können weitere Fachpersonen sowie Bereiche aus der Gemeindeverwaltung beigezogen werden.

Art 9 Aufgaben des Regionalen Führungsstabs

¹ In Vorbereitung auf mögliche Einsätze

- a) ist er für die Vorsorge im Bereich Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen verantwortlich;
- b) informiert und berät er die Bevölkerungsschutzkommission bzw. die betroffenen Vertragsgemeinden
- c) erarbeitet er Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Bevölkerungsschutzkommission bzw. der betroffenen Vertragsgemeinden ,
- d) bildet er sich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz weiter und nimmt an entsprechenden Schulungen und Übungen teil
- e) macht er Vorschläge für die Wahl seiner Mitglieder.

² Im Einsatz:

- a) koordiniert er die Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen (operative Führung);
- b) ordnet er bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter ohne Zeitverzug getroffen werden müssen;
- c) erarbeitet er Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Bevölkerungsschutzkommission oder der Gemeinderäte.

³ Sollten sich die Organisation und der Einsatzraum des RFS Birs nicht mit der Organisation und dem Einsatzraum anderer beteiligter Ereignisdienste decken, so ist bei der Einsatzplanung der Alarmierung der Führungsstäbe und der politischen Organe sowie der Zuweisung der Einsatzmittel spezielle Beachtung zu schenken.

Art. 10 Leitung der Zivilschutzkompanie

Aufgaben und Pflichten der Leitung der Zivilschutzkompanie „Birs“ (Kdt ZS Kp) richten sich nach den rechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 11 Leitgemeinde

Leitgemeinde ist die Gemeinde Reinach.

Art. 12 Kontrollstelle

¹ Kontrollstelle ist die Rechnungsprüfungskommission Reinach.

² Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung sowie die Überwachung der Einhaltung des Budgets.

³ Sie erstattet jährlich Bericht zuhanden der Bevölkerungsschutzkommission und der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit.

Art. 13 Personal

¹ Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des BSV „Birs“ richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

² Fachlich sind sie der Bevölkerungsschutzkommission unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 14 Entschädigung Kommission und RFS

Die Mitglieder der Bevölkerungsschutzkommission und des RFS werden gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde entschädigt.

Art. 15 Anlagen/Material

¹ Die Kosten für den Betrieb sowie den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch den BSV „Birs“ genutzten Anlagen werden durch die Vertragsgemeinden gemeinsam getragen (davon ausgenommen ist der bauliche Unterhalt, der zu Lasten der jeweiligen Standortgemeinde der Anlage geht).

² Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Verbundes „Birs“ in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

³ Der BSV „Birs“ regelt mit den Vertragsgemeinden die Modalitäten für die Nutzung der Zivilschutzanlagen in einem separaten Vertrag, der auch eine Inventarliste des in den Verbund eingebrachten Materials enthält.

Art. 16 Kosten

¹ Die Kosten der gemeinsamen Bevölkerungsschutzorganisation wie:

- a) Betriebskosten
- b) Material und Einrichtungen
- c) Rechnungsführung/Administration
- d) Lohnkosten Zivilschutzstellenleiter
- e) Entschädigung der Kontrollstelle
- f) Entschädigung der Bevölkerungsschutzkommission
- g) Entschädigung des RFS
- h) Entschädigung der Leitung Zivilschutzorganisation

tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

² Die Kosten für Einsätze des Bevölkerungsschutzes tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam. Es kann auf die Verursacher Rückgriff genommen werden. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft werden der begünstigten Gemeinde in Rechnung gestellt.

Art. 17 Kostenteiler, Rechnungsführung

¹ Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils auf Rechnungsabschluss (spät. Ende Januar) des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

⁴ Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten des Bevölkerungsschutzverbundes „Birs“.

⁵ Sie erhebt von den Vertragsgemeinden quartalsweise eine Akontozahlung in der Höhe von 25 % des budgetierten Betrages.

Art. 18 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

C. Schlussbestimmungen

Art. 19 Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Auflösung oder die Änderung dieses Vertrags bedürfen der Zustimmung der ursprünglichen Genehmigungsorgane.

Art. 20 Aufnahme weiterer Gemeinden

Die Gemeinderäte der bestehenden Vertragsgemeinden können die Aufnahme weiterer Gemeinden beschliessen. Für die Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 21 Gerichtsbarkeit

¹ Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

Art. 22 Inkrafttreten

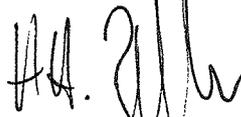
Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Arlesheim bzw. des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Reinach sowie der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft.

Er wurde von der Gemeindeversammlung Arlesheim am 23. Juni 2008 und vom Einwohnerrat Reinach am 26. Mai 2008 ratifiziert.

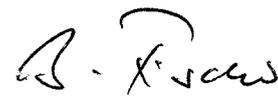
Er tritt nach der Unterzeichnung der Vertragsgemeinden und der Genehmigung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Arlesheim, den 12. August 2008

GEMEINDERAT ARLESHEIM



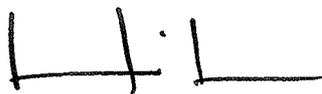
Karl Heinz Zeller
Gemeindepräsident



Barbara Fischer
Verwalterin

Reinach, den 12. August 2008

GEMEINDERAT REINACH



Urs Hintermann
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Verwalter

Vertrag zwischen

**den Einwohnergemeinden Arlesheim und Reinach
sowie dem Bevölkerungsschutzverbund (BSV) Birs
über die Nutzung der Räumlichkeiten des BSV Birs**

Gestützt auf den Vertrag über den gemeinsamen Bevölkerungsschutzverbund Birs schliessen die Gemeinden Arlesheim und Reinach sowie der BSV Birs folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Grundlage bildet der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Reinach und der Einwohnergemeinde Arlesheim über den gemeinsamen Bevölkerungsschutzverbund vom 12. August 2008 (nachfolgend Vertrag BSV Birs).

Art. 2 Zweck

Dieser Vertrag regelt die Nutzung, den Unterhalt und den Betrieb der durch den BSV genutzten Anlagen.

B. Anlagen

Art. 3 Übergabe der Anlagen

Sämtliche Anlagen sind den Vorschriften entsprechend sauber zu halten und betriebsbereit dem Verbund zu übergeben. Die Zivilschutzkompanie Birs (ZSKp) erstellt eine allfällige Mängelliste. Die Behebung der Mängel wird dem heutigen Besitzer belastet.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

Die Anlagen bleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

Art. 5 Nutzung der Anlagen

Gestützt auf Artikel 7 des Vertrages BSV Birs bestimmt die Bevölkerungsschutzkommission in Absprache mit den Standortgemeinden die zur Verfügung stehenden Anlagen und Räumlichkeiten. Teilnutzungen sind möglich. Die benötigte Fläche wird dem BSV von der Standortgemeinde überlassen. Ein Plan der Anlagen liegt diesem Vertrag bei.

Anlage	Nutzer	Nutzung	Bedarf m ²	Standort
BSA Egerten	BSV	BSA & KP	720	A
BSA Fiechten	BSV	BSA & Betreustelle	785	B
Einstellhalle Fiechten	BSV	Materiallager / Zeughaus	215	C
ALST Arlesheim	BSV	BSA & KGS	450	D

Art. 6 Weitere Nutzung der Anlagen

1. Der Nutzer kann gemäss Art. 5 dieses Vertrags den ihm zur Verfügung stehenden Teil der Anlage anderweitig weiter vermieten, sofern dadurch keine Störung der Hauptnutzung entsteht.
2. Solche temporären Vermietungen werden unter den Verbundsparteien gegenseitig vorgängig kommuniziert.
3. Für die temporäre Vermietung stellt der jeweilige Vermieter der Drittpartei Rechnung und vollzieht das Inkasso; er trägt allfällige Kosten im Zusammenhang mit der temporären Vermietung bzw. nimmt Rückgriff auf den Verursacher.
4. Der Vermieter der Räumlichkeiten stellt sicher (z.B. durch bauliche Massnahmen), dass der temporäre Mieter nur die vom ihm gemieteten Räume begehen kann.

Art. 7 Entgelt

1. Die Standortgemeinden stellen dem BSV die unter Art. 5 aufgelisteten Anlagen und Räumlichkeiten entgeltlich (CHF 35/m²) zur Verfügung.
2. Die Berechnung des Entgelts pro Gemeinde berücksichtigt die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtfläche der dem BSV zur Verfügung gestellten Anlagen. Die solchermaßen ausgleichspflichtige Gemeinde leistet ihre Ausgleichszahlung direkt an die ausgleichsberechtigte Gemeinde.

C. Betrieb und Unterhalt

Art. 8 Betriebs- und Einsatzbereitschaft

Der BSV sichert die Betriebs- und Einsatzbereitschaft der Anlagen.

Art. 9 Wartung

1. Der BSV wartet die unter Art. 5 aufgelisteten Anlagen gemäss den technischen Weisungen des BABS, unbeachtlich der Nutzung durch den BSV.
2. Der BSV stellt sicher, dass die Betriebsbereitschaft der gesamten Anlagen mit periodischen Rundgängen gewährleistet wird.
3. Regelmässig anfallende Kosten, die zum Betrieb der Anlage anfallen, wie Strom, Telekommunikation, Lüftung, Reinigung, Wartung und Betreuung, gehen zu Lasten des BSV.
4. Die Wartungsentschädigung des BABS steht dem BSV zur Verfügung.

Art. 10 Unterhalt/Grossunterhalt/Sanierungen

1. 1.Normale Unterhalts- und Reparaturkosten der unter Art. 5 aufgelisteten Anlagen bis zu einem jährlichen Betrag von CHF 5'000 pro Anlage gehen zu Lasten des BSV.
2. Grossunterhalt oder Sanierungen (Sanierung Gebäudehülle, Ersatz Heizung/Lüftung etc.) gehen zu Lasten der Standortgemeinden.

D. Schlussbestimmungen

Art. 11 Kündigung

Dieser Vertrag kann analog der Vereinbarung im Vertrag BSV Birs gekündigt werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Arlesheim,

GEMEINDERAT
Der Präsident

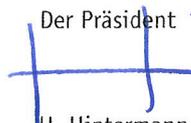

K-H. Zeller Zanolari

Die Verwalterin


B. Fischer

Reinach,

GEMEINDERAT
Der Präsident

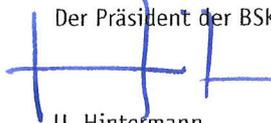

U. Hintermann

Der Verwalter

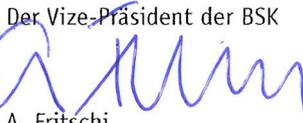

Th. Sauter

Reinach,

BEVÖLKERUNGSSCHUTZVERBUND BIRS
Der Präsident der BSK


U. Hintermann

Der Vize-Präsident der BSK

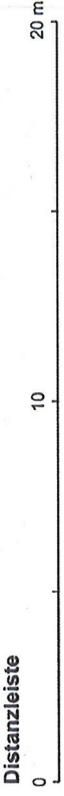

A. Fritschi

Beilage: - Standorte der Anlagen
- Berechnungsblatt

Standort A



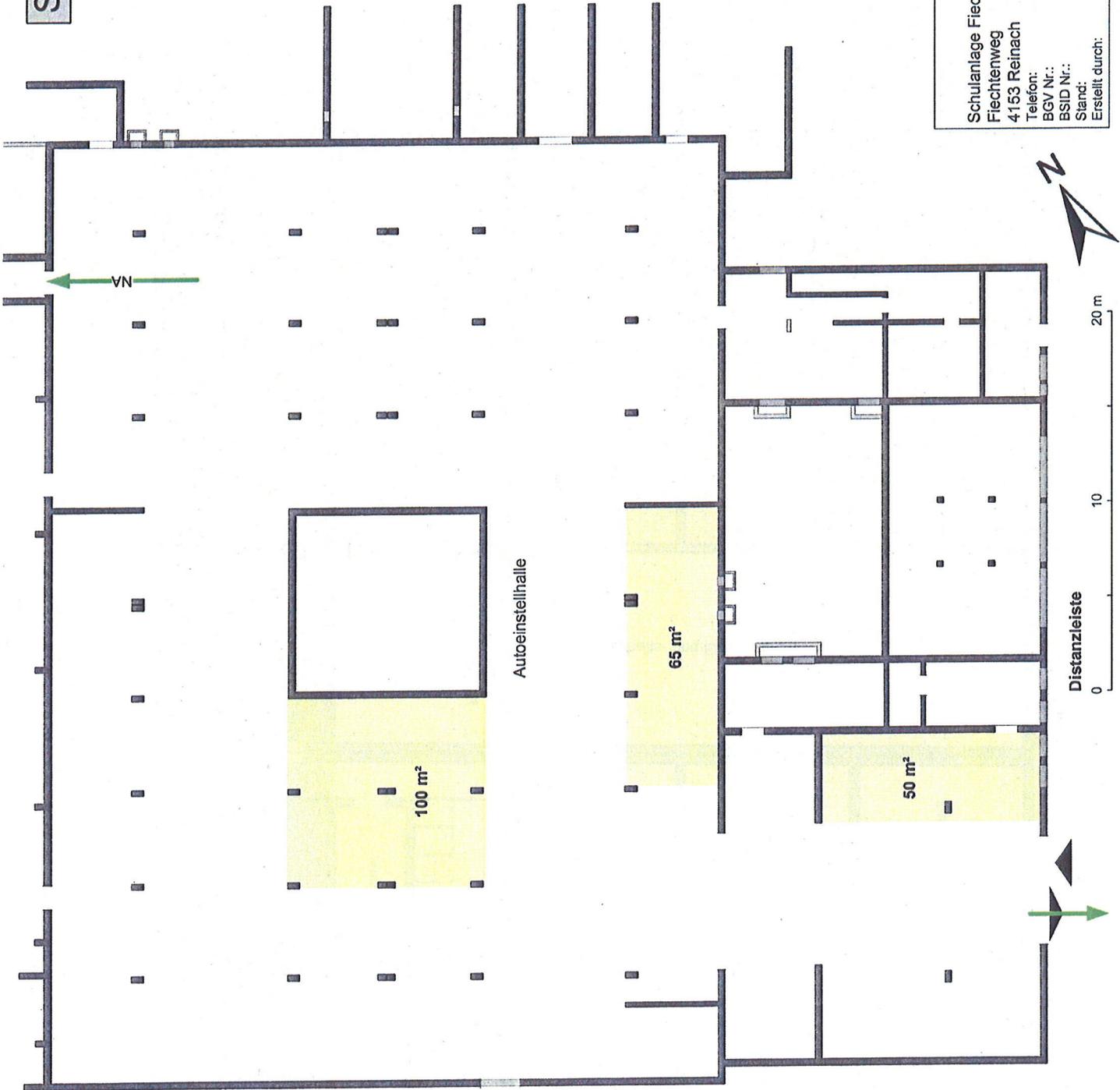
1.UG
 BSA Schutzraumanlage Egerten
 Egertenstrasse 23
 4153 Reinach
 Telefon: 081 / 711 28 13
 BGV Nr.:
 BSID Nr.:
 Stand: 10.11.2008
 Erstellt durch: Stüpt FW Reinach



Standort B

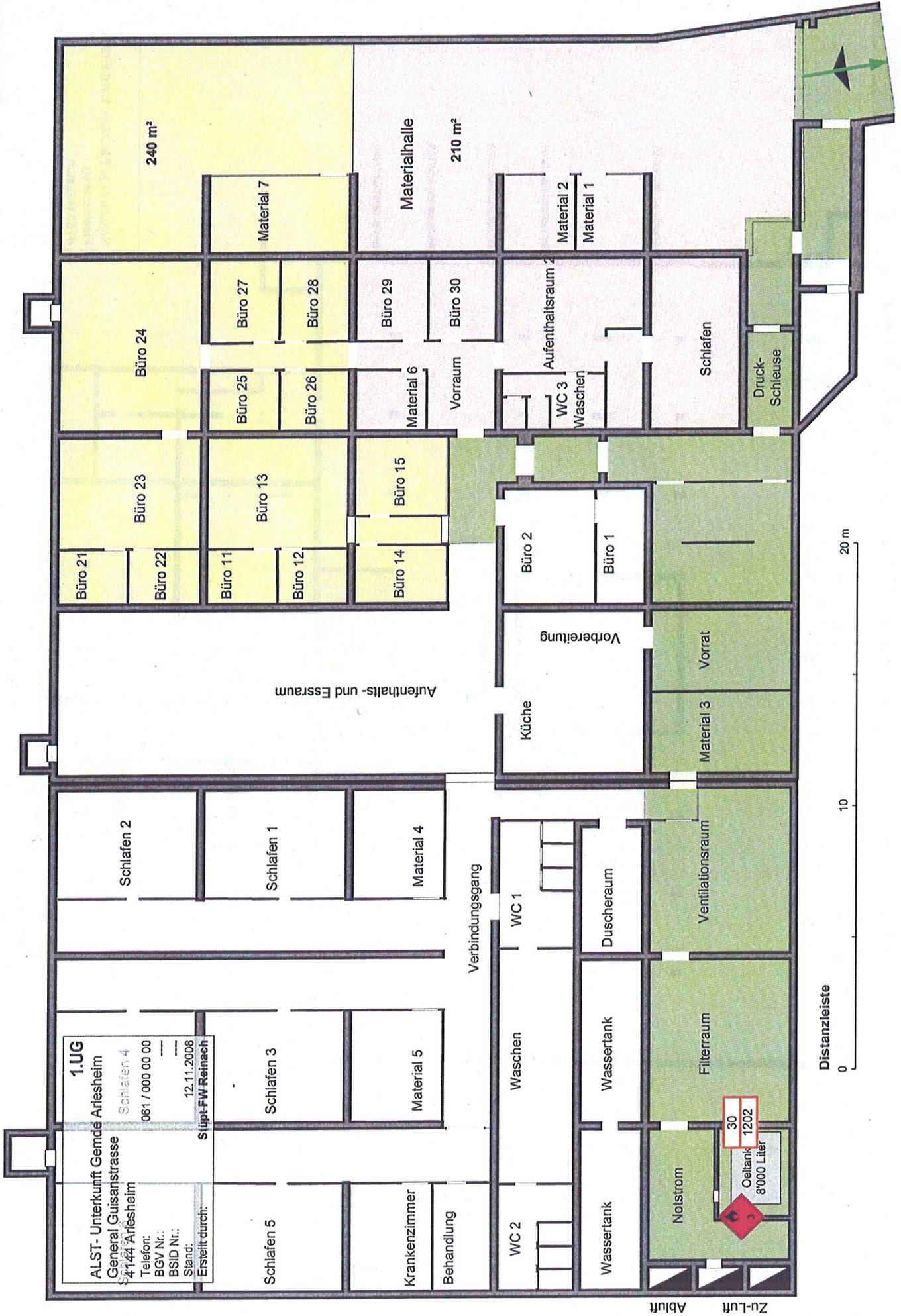


Standort C



1.UG
Schulanlage Flechten, Einstellhalle
Flechtenweg
4153 Reinach
Telefon: 061 / 000 00 00
BGV Nr.:
BSID Nr.:
Stand: 11.11.2008
Erstellt durch: Stüpt FW Reinach

Standort D



1.UG
 ALST- Unterkunft: Gemeinde Arlesheim
 General Guisanstrasse
 4144 Arlesheim
 Telefon: 061 7 000 00 00
 BGV Nr.:
 BSD Nr.:
 Stand: 12.11.2008
 Erstellt durch: Stüpt-FW Reinach

30
 Oeltank 1202
 8'000 Liter

Zu-Luft
 Abluft

Berechnung für die Ausgleichszahlung zwischen Arlesheim und Reinach für die Nutzung der Räumlichkeiten/Zivilschutzanlagen durch den Zivilschutzverbund Birs

	Arlesheim	Reinach
Total Anlagen in m ²	450.00	1'720.00
Umrechnung fiktive Miete (CHF 35/m ²)	15'750.00	60'200.00
Gesamtmiete		75'950.00
Einwohner pro Gemeinde	9'000.00	18'800.00
Kosten pro Einwohner		2.73
(Gesamtmiete : Gesamteinwohner)		
Verteilung der Miete auf die Gemeinden	24'588.13	51'361.87
(Kosten pro Einwohner x Einwohner pro Gemeinde)		
- fiktive Miete	15'750.00	60'200.00
Ausgleichszahlung	8'838.13	-8'838.13

Arlesheim zahlt Reinach eine Ausgleichszahlung, da sie weniger m² zur Verfügung stellt.

Abkürzungsliste Zivilschutzbegriffe

RR	Regierungsrat
KKS	Kantonaler Krisenstab
AMB	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BSV	Bevölkerungsschutzverbund
BSK	Bevölkerungsschutzkommission
RFS	Regionaler Führungsstab
SC	Stabchef
DC	Dienstchef
ZSKp	Zivilschutzkompanie
Kdo	Kommando
FU	Führungsunterstützung
Betreu	Betreuung
KGS	Kulturgüterschutz
Ustü	Unterstützung
Log	Logistik
BSA	Bereitstellungsanlage
KP	Kommandoposten

Präzisierung Vertrag BSV Birs Art. 7 Abs. 2e und Art. 16 Abs. 2

Die Bevölkerungsschutzkommission hat an ihrer Sitzung vom 7. Juni 2012 den Vorschlag der Arbeitsgruppe eingehend diskutiert und hat folgende Präzisierung beschlossen:

1. Eine Solidarhaftung für die oben genannten Kosten tritt nur ein, wenn beide Gemeinden betroffen sind.
2. Während der ersten drei Tage des Ereignisses werden Kosten für Rettung und Abwendung von direkter Gefährdung solidarisch von den Verbundgemeinden getragen. Auf Antrag des Stabschefs kann die BSK-Delegation in Absprache mit den Gemeinderäten die dreitägige Phase verlängern.
3. Bestellungen oder Aufträge, die voraussichtlich Auszahlungen von mehr als CHF 50'000.00 pro Einzel-Bestellung resp. Einzel-Auftrag gerechnet auslösen, bedürfen der Zustimmung der BSK-Delegation im RFS in Absprache mit den Gemeinderäten
4. Der Regionale Führungsstab stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass finanzrelevante Entscheide und Prozesse transparent dokumentiert sind.
5. Die Solidarhaftung endet spätestens mit dem Ende des Einsatzes. Über das Ende des Einsatzes beschliesst der Regionale Führungsstab mit Zustimmung der BSK-Delegation im RFS und in Absprache mit den Gemeinderäten. Er protokolliert den Entscheid und informiert umgehend die BSK-Delegation sowie die Gemeinderäte.

Ergänzung an Sitzung der Bevölkerungsschutzkommission BSV Birs vom Mi., 06. Februar 2013:

Beschlüsse über die vorgeannten Positionen 2., 3. und 5. werden vom Regionalen Führungsstab (RFS), d.h. vom Stabschef und den im Einsatz stehenden Stabsangehörigen, mit Zustimmung von zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Bevölkerungsschutzkommission des Bevölkerungsschutzverbundes Birs in Absprache mit dem Gemeinderat beider Gemeinden gefasst.

Für die Bevölkerungsschutzkommission
des Bevölkerungsschutzverbundes Birs
Der Präsident:



Hans-Ulrich Zumbühl, Gemeinderat Reinach

Für die Bevölkerungsschutzkommission
des Bevölkerungsschutzverbundes Birs
Der Vizepräsident:



Anton Fritschi, Gemeinderat Arlesheim

Reinach, den 28. Februar 2013

Arlesheim, den 5. März 2013